

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Martin Schäfer (SPD) vom 19.11.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Asklepios Kliniken Hamburg – Betriebsergebnisse und bisherige Abwicklung des Verkaufs der Kliniken des ehemaligen LBK (Teil 2)**

*Die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 19/7734 hat Fragen offengelassen beziehungsweise weitere Fragen aufgeworfen.*

*Ich frage daher den Senat erneut:*

1. *Die Frage, ob es eine Kaufpreisanpassung entsprechend den EBITDA aus den Jahren 2005 bis 2009 gegeben habe, beantwortete der Senat mit „ja, ... gemäß Drs. 18/849“. Die Höhe dieser Kaufpreisanpassung wird jedoch nicht angegeben. In Drs. 18/849 werden als Höchstgrenze dieser Kaufpreisminderung 75 Millionen Euro angegeben.*

*Ist die Antwort des Senates so zu verstehen, dass der Kaufpreis um diese 75 Millionen Euro in voller Höhe vermindert wurde?*

*Falls nein, wie hoch ist die Kaufpreisminderung (bitte die entsprechende Zahl angeben)?*

Ja.

2. *In Drs. 18/849 ist ferner angeführt, dass „zeitnah“ angestrebt würde, den damaligen „LBK neu“, heute Asklepios Kliniken Hamburg GmbH an die Börse zu bringen. Wurde diese Absicht*
  - *aufgegeben,*
  - *aufgeschoben (falls ja, bis wann?) oder*
  - *besteht sie fort?*

Die Absicht wurde nicht aufgegeben.

3. *In Drs. 19/7734 gibt der Senat zur Anzahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer des LBK in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg an, dass mit 1.472 Rückkehrberechtigten Arbeitsverträge geschlossen worden seien. Einen Antrag auf Rückkehr in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg hatten aber knapp 2.000 Beschäftigte der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH gestellt. Wie verhält es sich mit den circa 500 Rückkehrwilligen, die (noch) keinen Arbeitsvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg haben?*

Unter den ursprünglich 1.973 Personen, die ein Rückkehrrecht geltend gemacht haben, waren 357 Beschäftigte der beiden seinerzeitigen Tochterunternehmen der ehemaligen LBK Hamburg GmbH, CleaniG GmbH und TexiG GmbH, denen ein Rückkehrrecht nach § 17 Satz 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds - Anstalt öffentlichen Rechts - (HVFG) vom 21. November 2006 nicht zustand. Mit der

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit des § 17 Satz 1 HVFG mit Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes wurde der Gesetzgeber verpflichtet, im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tochterunternehmen bis spätestens 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zu schaffen (siehe auch Drs. 19/7881).

Von den übrigen 1.616 Asklepios-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern, die ein Rückkehrrecht geltend gemacht hatten, erfüllten 24 Personen die sonstigen Voraussetzungen des § 17 HVFG nicht und waren damit ebenfalls nicht rückkehrberechtigt.

Von den 1.592 rückkehrberechtigten Personen haben 91 die Geltendmachung des Rückkehrrechtes zurückgenommen, 25 sind inzwischen ausgeschieden und vier haben das ihnen unterbreitete Vertragsangebot nicht angenommen.

Im Ergebnis wurden mit 1.472 Personen Arbeitsverträge geschlossen.

4. *Die Beantwortung der Fragen zu der Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei den Asklepios Kliniken Hamburg GmbH verweigert der Senat mit Hinweis auf § 93 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele. Hat die Senatsseite durch ihren Vertreter im Aufsichtsrat Kenntnis darüber, ob, und, wenn ja, wie viele Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH bei der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH nicht fest angestellt sind, sondern von Leiharbeitsfirmen, insbesondere der Tochter „Personal Service Gesellschaft“ an die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH überlassen worden sind?*

Ja. Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich davon ab, über Beratungen von Aufsichtsräten zu berichten. Beratungsinhalte, die Gegenstand von Sitzungen privater Gesellschaften sind, unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot gemäß § 52 GmbH-Gesetz in Verbindung mit §§ 116 und 93 Aktiengesetz.